

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule:	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort:	Bonn
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Besetzung einer Professur für Hebammenwissenschaft setzt eine hebammenwissenschaftliche Expertise voraus, die für die Etablierung des Studiengangs von besonderer Bedeutung ist; bis zur Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaft muss die Hochschule sicherstellen, dass über alle Studiensemester hinweg hebammenwissenschaftliche Themen (inhaltlich und personell) adäquat vermittelt werden. Die Hochschule muss darlegen, wie sie dies gewährleistet. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)
2. Die vorgesehenen Prüfungsformate müssen in ihrer Varianz erweitert werden. (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)
3. Für die Umsetzung des dualen Studiengangs ist sicherzustellen, dass für klinische und außerklinische Praxiseinsätze vertraglich gesicherte Kooperationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

4. Der berufspraktische Lernort muss in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist in weiten Teilen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in den meisten Fällen gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung der von der Universität Bonn mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat vorgelegten Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht sowie eigenen Sachstandsermittlungen weicht der Akkreditierungsrat gleichwohl in einigen Punkten von dem Beschlussvorschlag des Gutachtergremiums ab.

#### *I. Auflagen*

*~ Personal (Auflage 1, Bestätigung einer von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage)*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 2 StudakVO folgende Auflage vor:

"Die Besetzung einer Professur für Hebammenwissenschaft setzt eine hebammenwissenschaftliche Expertise voraus, die für die Etablierung des Studiengangs von besonderer Bedeutung ist; bis zur Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaft muss die Hochschule sicherstellen, dass über alle Studiensemester hinweg hebammenwissenschaftliche Themen (inhaltlich und personell) adäquat vermittelt werden. Die Hochschule muss darlegen, wie sie dies gewährleistet."

Die Universität stellt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht dar, dass „zum weiteren Aufbau und zur Konsolidierung des Studiengangs [...] die Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaften weiterhin ein prioritäres Ziel“ sei. Bisher konnte jedoch noch kein Berufungsverfahren eingeleitet werden, "da auch nach zweimaliger Ausschreibung keine ausreichend qualifizierte Bewerbungen eingegangen" seien. Eine weitere Ausschreibung sei Anfang nächsten Jahres geplant. Aktuell sei jedoch die Studiengangsleitung durch eine „Doppelspitze“ bestehend aus einer Hebamme mit langjähriger Berufs- und Lehrerfahrung sowie dem Inhaber der Professur für Gynäkologie und Geburtshilfe besetzt, wodurch neben der beruflichen auch die entsprechende medizinisch-wissenschaftliche Expertise abgedeckt sei. Zudem sei, so die Universität weiter, in den letzten Monaten das Lehrpersonal, das über eine berufliche Qualifikation als Hebamme verfügt, „systematisch erweitert“ worden.

Der Akkreditierungsrat erachtet die avisierte Doppelspitze in der Studiengangsleitung bis zur erfolgreichen Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaften als angemessene Übergangslösung. Der Akkreditierungsrat entnimmt Anlage 1 zur Stellungnahme, dass sowohl die Zahl der am Institut für Hebammenwissenschaften angestellten als auch der über Lehraufträge eingebundenen Personen mit einem Berufs- und / oder Studienabschluss als Hebamme erheblich erhöht werden konnte. Darüber hinaus legt die Universität eine Übersicht über die im Sommersemester 2023 vergebenen Lehraufträge vor; aus dieser Übersicht geht jedoch lediglich das Studiensemester, in dem die jeweilige Person im Sommersemester 2023 eingesetzt wurde, hervor. In

welchen Modulen die neu akquirierten Lehrbeauftragten und die am Institut für Hebammenwissenschaften neu eingestellten Personen mittelfristig (d.h. mindestens bis zur Besetzung der Professur für Hebammenwissenschaften) eingesetzt werden, bleibt unklar. Da der Akkreditierungsrat somit nicht zweifelsfrei feststellen kann, ob, wie im Auflagentext gefordert, hebammenwissenschaftliche Themen „über alle Studiensemester hinweg [...] (inhaltlich und personell) adäquat vermittelt werden“, wird die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage erteilt (Auflage 1).

*~ Varianz der Prüfungsformen (Auflage 2, Bestätigung einer von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage)*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 4 StudakVO folgende Auflage vor:

"Die vorgesehenen Prüfungsformate müssen in ihrer Varianz erweitert werden."

Die Universität stellt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht dar, wie in der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung, die sich derzeit auf dem Gremienweg befindet, die Varianz der Prüfungsformen erhöht werden soll. Dazu soll unter anderem die Prüfungsform der "systemischen Kompetenzprüfung" eingeführt sowie festgelegt werden, der Prüfungsausschuss mit dem Prüfer anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung ansetzen kann und umgekehrt. Der Akkreditierungsrat hat auf Basis der Ausführungen in der Stellungnahme den Eindruck, dass die Universität Bonn angemessen auf die Kritik der Gutachtergruppe, die v.a. auch eine Reflexion der Prüfungsformate angemahnt hatte, reagiert hat. Allerdings wurde die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung auch nicht im Entwurf vorgelegt und auch die weiteren Anlagen zu dieser Auflage geben keine Auskunft, in welchen Modulen zukünftig welche Prüfungsform eingesetzt werden soll. Der Akkreditierungsrat kann deshalb zurzeit noch nicht abschließend beurteilen, ob § 12 Abs. 4 StudakVO erfüllt ist. Die vorgeschlagene Auflage wird deshalb erteilt. (Auflage 2)

*~ Kooperationen für klinische und nicht-klinische Praxiseinsätze (Auflage 3, Bestätigung einer von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage)*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakVO folgende Auflage vor:

"Für die Umsetzung des dualen Studiengangs ist sicherzustellen, dass für klinische und außerklinische Praxiseinsätze vertraglich gesicherte Kooperationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen"

Die Universität legt zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht die bereits von den Gutachtern bewerteten sowie Verträge zwischen dem Universitätsklinikum Bonn und zwei weiteren Kliniken vor. Außer dem Vertrag zwischen der Universität und dem Universitätsklinikum Bonn sind die Verträge nach wie vor nicht von beiden Vertragspartnern unterschrieben; ein Vertrag ist sogar explizit als Entwurfsfassung gekennzeichnet. „Vertraglich gesichert“ sind die Kooperationen dementsprechend noch nicht.

In allen Verträgen ist in § 2 eine Klausel enthalten, wonach die maximale Anzahl der Praxisplätze „in Absprache mit dem Vertragspartner“ festgelegt wird. Welche Absprachen mit den verschiedenen Kliniken getroffen wurden, bleibt unklar, so dass nicht abschließend festgestellt werden kann ob für die klinischen Praxiseinsätze Kooperationen „in ausreichendem Umfang“ zur Verfügung stehen.

Was die außerklinischen Praxiseinsätze angeht, macht die Universität geltend, dass in Anlage 5 zur Stellungnahme Kooperationsverträge mit freiberuflichen Hebammen vorlägen. Anlage 5 enthält jedoch ausschließlich Kooperationsverträge mit Kliniken. Anlage 3 ist zwar mit „freiberuflichen Hebammen für außerklinische Praxiseinsätze“ überschrieben. Da Anlage 3 nach Aussage der Universität eine Liste mit Lehraufträgen für den simulationsgestützten Unterricht im SkillsLab enthält, geht der Akkreditierungsrat von einem redaktionellen Versehen aus. (Vgl. dazu die Ausführungen dieses Bescheids im Abschnitt "Ausstattung SkillsLab")

Der Akkreditierungsrat kann nach wie vor nicht zweifelsfrei feststellen, ob für die klinischen und außerklinischen Praxiseinsätze vertraglich gesicherte Kooperationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage wird deshalb erteilt.

*~ Qualitätssicherung des berufspraktischen Lernorts (Auflage 4, zusätzliche Auflage des Akkreditierungsrats)*

Die Gutachter empfehlen, im Rahmen der Bewertung zu § 14 StudakVO die inhaltliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte bei der Modulevaluation zu berücksichtigen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass weder aus vorgelegten Evaluationsbögen noch aus dem Evaluationskonzept noch aus den Kooperationsverträgen hervorgeht, dass der berufspraktische Lernort bei der systematischen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt wird. Dies widerspricht den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO. Dementsprechend weisen Studiengänge mit besonderem Profilspruch ein „in sich geschlossenes Studiengangskonzept“ auf, wozu im Fall von dualen Studiengängen gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen explizit auch ein „nachhaltige[s] Qualitätsmanagementsystem[], das die unterschiedlichen Lernorte umfasst“ gehört. Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs in geeigneter Form berücksichtigt wird. Spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung ist nachzuweisen, dass ein entsprechender Prozess implementiert wurde.

*II. Nichterteilung von durch die Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflagen*

*~ Curricularer Aufbau des Studiengangs (Streichung einer von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage)*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 2 StudakVO folgende Auflage vor:

"Das Curriculum muss dahingehend überarbeitet werden,

o dass die hebammenwissenschaftlichen Lehrinhalte gestärkt und die Inhalte der unterschiedlichen Lernbereiche kompetenzorientiert miteinander verknüpft werden,

o dass theoretische Lehre, simulationsbasierte Lehre und praktische Einsätze inhaltlich nachvollziehbar aufeinander bezogen sind und dem Lernfortschritt der Studierenden entsprechen, Praxismodule aber strukturell separiert werden."

Die Universität widerspricht dieser Auflage in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht

nachdrücklich.

Zum ersten Teil der Auflage macht die Universität geltend, dass aus den Modulbeschreibungen klar hervorgehe, dass nicht nur, wie von den Gutachtern angeführt, im Lernbereich I, sondern auch in den Lernbereichen II bis IV ein Bezug zur Hebammentätigkeit hergestellt werden. Auch sei, so die Universität weiter, bei der Konzeption der Module auf einen "hohen Grad der vertikalen und horizontalen Vernetzung" geachtet worden.

Der Akkreditierungsrat erachtet diese Aussage der Antragstellerin nach Durchsicht des Modulhandbuchs als plausibel; die von der Gutachtergruppe monierte zu stark humanmedizinische Ausrichtung des Curriculums kann der Akkreditierungsrat nicht reproduzieren. Die Modulbeschreibungen zeigen vielmehr eindeutig, dass die Bezugswissenschaften sowie die wissenschaftliche Theorie- und Methodebildung mit klarem Fokus auf für die Hebammenwissenschaften bzw. eine berufliche Tätigkeit als Hebamme relevante Fragestellungen vermittelt werden: Im Fall des Moduls "Assessment-Methoden und Adjuvante Therapien in der Geburtshilfe" geht der Bezug zur beruflichen Tätigkeit bereits aus dem Modultitel hervor. Gleiches gilt im Lernbereich III für die Module "Psychologie I und Gesundheitswissenschaften mit Bezug zur Hebammenkunde", "Psychologie II, Sozialwissenschaften und Pädagogik mit Bezug zur Hebammenkunde", "Gesetzliche Grundlagen und Hebammenarbeit im Kontext des Deutschen Gesundheitswesens" sowie das dem Lernbereich IV zugeordnete Modul "Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Hebammenwissenschaft". Die beiden ebenfalls dem Lernbereich IV zugeordneten Module "Grundlagen Qualitativer und Quantitativer Forschung" sowie "Ethisch fundierte und wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung und Kompetenzentwicklung" gehen, um ein letztes Beispiel zu nennen, zwar jeweils auch von medizinischen Anwendungsbereichen aus, richten ausweislich der jeweiligen Modulbeschreibung dann aber einen eindeutigen Fokus auf für die Hebammenwissenschaften relevante Anwendungsfelder, Themen und Forschungsfragen. Der Akkreditierungsrat erkennt zudem keine Indizien, dass die Inhalte der unterschiedlichen Lernbereiche nicht kompetenzorientiert miteinander verknüpft sind; insbesondere die allgemeinen konzeptionellen Erläuterungen dazu in Kapitel 5.2.1. des Modulhandbuchs sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats plausibel.

Zum zweiten Teil der Auflage merkt die Universität an, dass auch auf die Abstimmung zwischen theoretischen und praktischen Lehrinhalten bei der Studiengangskonzeption geachtet worden sei. Die Integration der Praxisinhalte in den Studienverlauf entspreche zudem dem Hebammengesetz, was auch die berufsfachliche Stellungnahme der Bezirksregierung Köln nicht in Frage gestellt habe.

Der Akkreditierungsrat kann auch dieses Monitum des Gutachtergremiums auf Basis des Akkreditierungsberichts sowie der vorgelegten Antragsunterlagen nicht vollumfänglich nachvollziehen. Die Modulbeschreibungen liefern keine belastbaren Indizien, dass theoretische und simulationsbasierte Lehre sowie praktische Einsätze nicht inhaltlich aufeinander bezogen sind. Zum Kritikpunkt der Gutachtergruppe, dass die Praxiseinsätze ausschließlich im Lernbereich I verortet und nicht im Rahmen eigenständiger Praxismodule erfolgen, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass dieser Ansatz auf Basis der Vorgaben der StudakVO grundsätzlich zulässig ist. Dass aus der Umsetzung im konkreten Einzelfall des vorliegenden Studiengangs in inhaltliches und / oder studienorganisatorisches Problem resultiert, das auf Grund der Vorgaben der StudakVO zwingend beauftragt werden müsste, geht aus dem Akkreditierungsbericht nicht hervor. Die Gutachtergruppe moniert in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StudakVO lediglich, dass hierdurch „sehr große und teilweise unübersichtliche Module“ entstünden, stellt aber zugleich fest, dass die "praktische Lehranteile in Form von

Simulationsübungen im SkillsLab sowie Praxiseinsätze im klinischen und außerklinischen Umfeld [...] den fachüblichen Formaten [entsprechen] und [...] angemessen" seien. Auch im "Kapitel Studierbarkeit", auf das die Gutachter in diesem Zusammenhang verweisen, wird das Monitum nicht weiter ausgeführt. Ebendort wird lediglich konstatiert, dass das Monitum jedoch auch nicht weiter ausgeführt, sondern nur konstatiert, dass in den fraglichen Modulen zwei Prüfungen, dafür aber auch entsprechend mehr Leistungspunkte vorgesehen seien und dass die Prüfungen aufgesplittet würden.

Der Akkreditierungsrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die in den Antragsunterlagen dokumentierte berufsfachliche Stellungnahme der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen das von der Universität Bonn vorgestellte Studiengangskonzept äußert.

Der Akkreditierungsrat sieht aus den genannten Gründen von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab.

#### *~ Ausstattung SkillsLab*

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 3 StudAkVO folgende Auflage vor:

"Um das Lehrangebot im SkillsLab adäquat durchführen zu können, müssen technische Ausstattung und Betreuung der Gruppengröße entsprechen. Die Hochschule muss darlegen, wie dies gewährleistet ist."

Die Universität legt als Anlage 2 zur Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eine aktualisierte Investitionsliste vor, aus der hervorgeht, dass die überwiegende Mehrzahl der für die Lehrinfrastruktur erforderlichen Gerätschaften mittlerweile geliefert wurde. Eine Fotostrecke (Anlage 2a) vermittelt ergänzend einen Eindruck über die Ausstattung des Skillslab.

Was die Betreuung angeht, macht die Universität unter Verweis auf die als Anlage 3 zur Stellungnahme dokumentierte Personalliste geltend, dass für den simulationsgestützten Unterricht eine Reihe von freiberuflichen Hebammen über Lehraufträge in den Studiengang integriert wurden. Dadurch sei sichergestellt, dass „Unterricht in Kleinstgruppen“ durchgeführt werden kann.

Aus Sicht des Akkreditierungsrats macht die Universität damit hinreichend plausibel, dass für die adäquate Durchführung der Lehre im Skillslab angemessene technische und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die vorgeschlagene Auflage ist damit hinfällig und wird nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat geht bei dieser Entscheidung davon aus, dass die Dateibezeichnung von Anlage 3 „freiberufliche Hebammen\_für\_aeuerklinpraxiseinsatz“ auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen ist und ebendort tatsächlich die Lehraufträge für den simulationsgestützten Unterricht im Skillslab verzeichnet sind.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass das übergreifende Kompetenzmodell des Studiengangs im Modulhandbuch umfassend dargestellt wird. Während die Beschreibungen der theoretischen Module ebenfalls hinreichend kompetenzorientiert formuliert sind, werden für die praktischen Module allerdings vorwiegend Inhalte gelistet. Der Akkreditierungsrat würde es als zielführend erachten, wenn auch die praktischen Module stärker kompetenzorientiert beschrieben würden.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

